



Rat der
Europäischen Union

115787/EU XXV. GP
Eingelangt am 20/09/16

Brüssel, den 20. September 2016
(OR. en)

8463/16
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0241 (NLE)

UD 90
CID 1
TRANS 238

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag zur Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu vertreten ist

ENTWURF

ÄNDERUNGEN DES ZOLLÜBEREINKOMMENS ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENTRANSPORT MIT CARNETS TIR (TIR-ÜBEREINKOMMEN VON 1975)

Anlage 6, neue Erläuterung 0.42a

Eingefügt wird eine neue Erläuterung zu Artikel 42a mit folgendem *Wortlaut*:

- „0.42a Der Ausdruck „umgehend“ in Artikel 42a bedeutet, dass nationale Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Anwendung des TIR-Übereinkommens bzw. auf das Funktionieren des TIR-Systems haben können, der TIR-Kontrollkommission schriftlich unverzüglich und nach Möglichkeit vor Inkrafttreten der Maßnahmen mitzuteilen sind, damit die TIR-Kontrollkommission ihre Überwachungsaufgaben wirksam erfüllen und ihrer Verantwortung nachkommen kann, die Maßnahme gemäß Artikel 42a des TIR-Übereinkommens und ihren in Anlage 8 des TIR-Übereinkommens festgelegten Aufgaben auf Vereinbarkeit mit dem TIR-Übereinkommen zu prüfen.“

Anlage 2 Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i:

Ziffer i erhält folgende *Fassung*:

- “i) Schiebeplanen, Boden, Türen und alle anderen Bestandteile des Laderraums müssen entweder durch Vorrichtungen, die von außen nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, oder durch eine Konstruktion zusammengefügt sein, die ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht verändert werden kann.”

Anlage 2 Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii:

Ziffer iii erhält folgende Fassung:

- "iii) Die Führung der Schiebeplane, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass, wenn sie verschlossen und zollamtlich versiegelt sind, Türen und andere bewegliche Teile nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen geöffnet oder geschlossen werden können. Die Führung der Schiebeplane, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass der Zugang zum Laderaum nach Sicherung der Verschlussvorrichtungen ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Ein Beispiel für eine solche Konstruktion ist in den diesen Vorschriften beigefügten Zeichnung Nr. 9 dargestellt."

Anhang 2 neuer Artikel 5:

Nach dem geänderten Artikel 4 wird eingefügt:

"Artikel 5

Fahrzeuge mit einem Schiebeplanendach

- (1) Die Artikel 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung gelten für Fahrzeuge mit Schiebeplanendach, soweit sie darauf anwendbar sind. Außerdem müssen diese Fahrzeuge den Bestimmungen des vorliegenden Artikels entsprechen.
- (2) Das Schiebeplanendach muss den Erfordernissen der nachstehenden Ziffern i bis iii entsprechen.
- i) Das Schiebeplanendach muss entweder durch Vorrichtungen, die von außen nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, oder durch eine Konstruktion zusammengefügt sein, die ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht verändert werden kann.

- ii) Das Schiebeplanendach muss den festen Teil des Daches an der Laderaumvorderseite so überdecken, dass die Dachplane nicht über die Oberkante des oberen Trägers gezogen werden kann. An beiden Längsseiten des Laderaums ist in den Saum der Dachplane ein vorgespanntes Stahlseil derart einzuführen, dass es nicht entfernt und wieder eingeführt werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Die Dachplane muss so am Laufapparat gesichert werden, dass sie nicht entfernt und wieder gesichert werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.
- iii) Die Führung des Schiebeplanendachs, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass, wenn sie verschlossen und zollamtlich versiegelt sind, Türen, Dächer und andere bewegliche Teile nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen geöffnet oder geschlossen werden können. Die Führung des Schiebedachs, die Schiebedachspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass der Zugang zum Laderaum nach Sicherung der Verschlussvorrichtungen ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

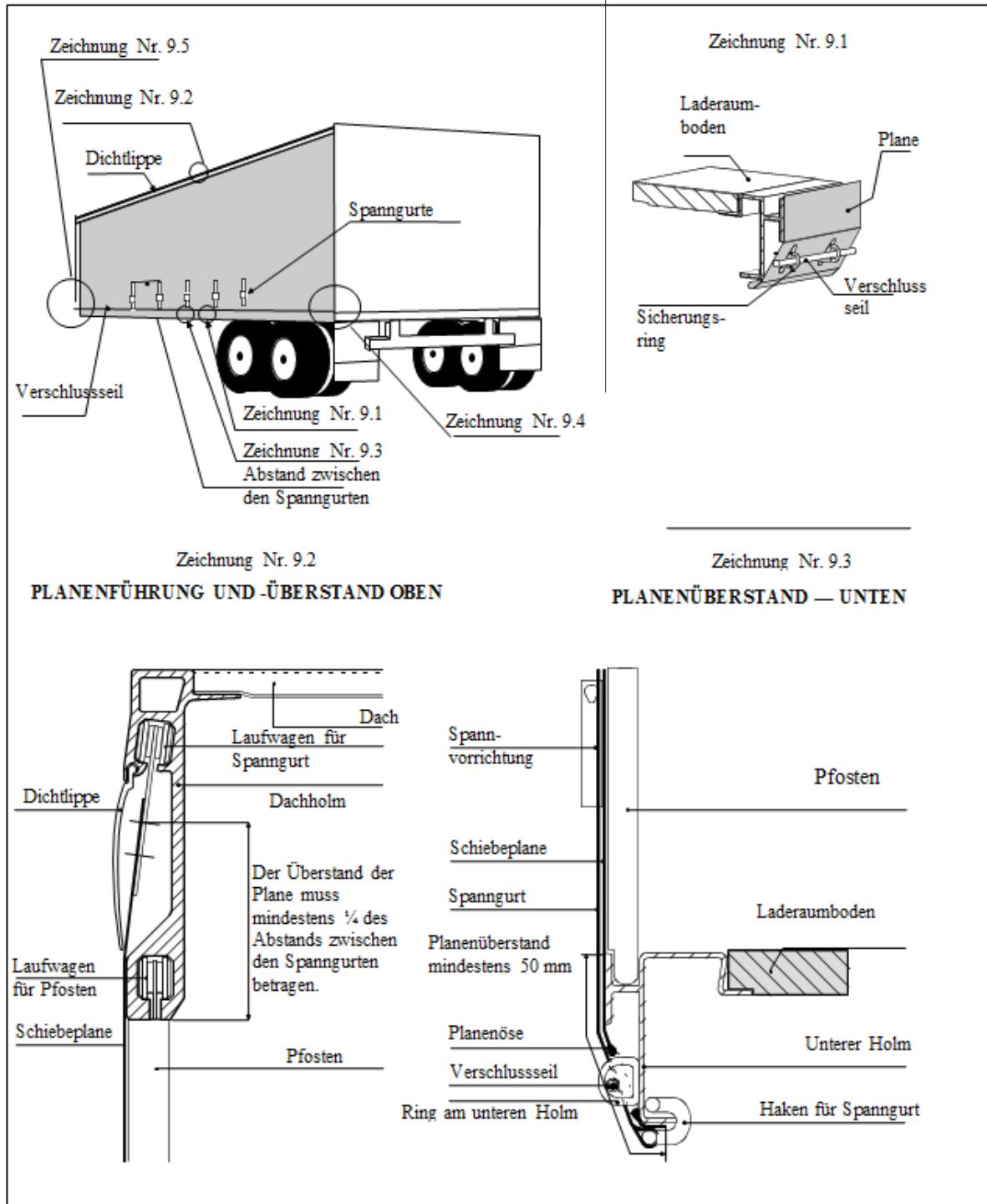
Ein Beispiel für eine mögliche Konstruktion ist in den diesen Vorschriften beigefügten Zeichnung Nr. 10 dargestellt."

Anhang 2 Zeichnung Nr. 9:

Die vorhandene Zeichnung Nr. 9 erhält folgende Fassung:

"Zeichnung Nr. 9

BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES FAHRZEUGS MIT SCHIEBEPLANEN

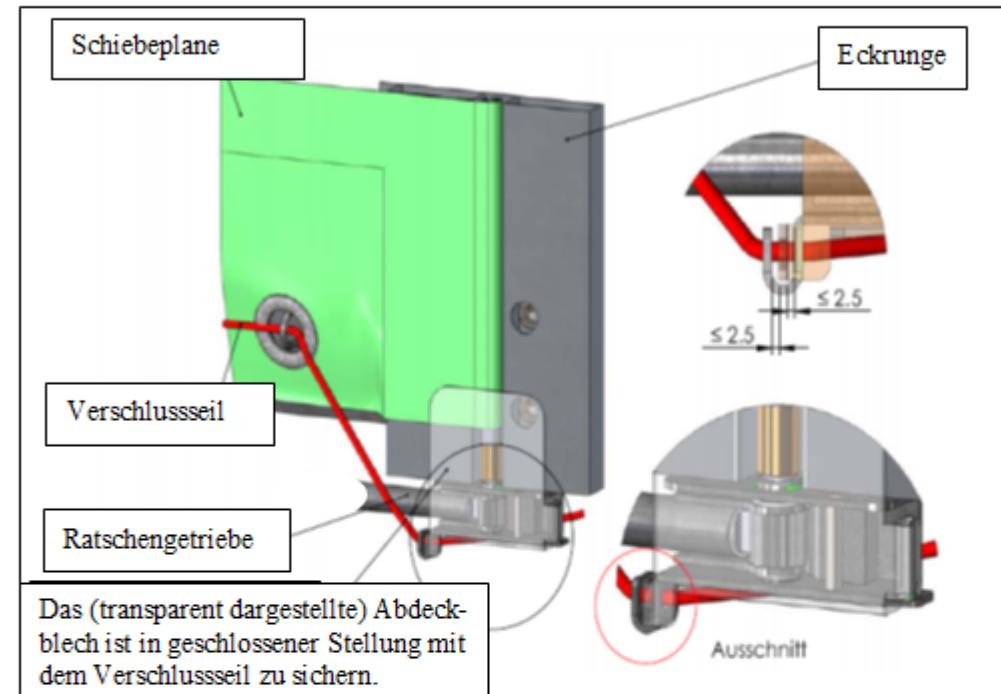


Zeichnung Nr. 9, Fortsetzung:

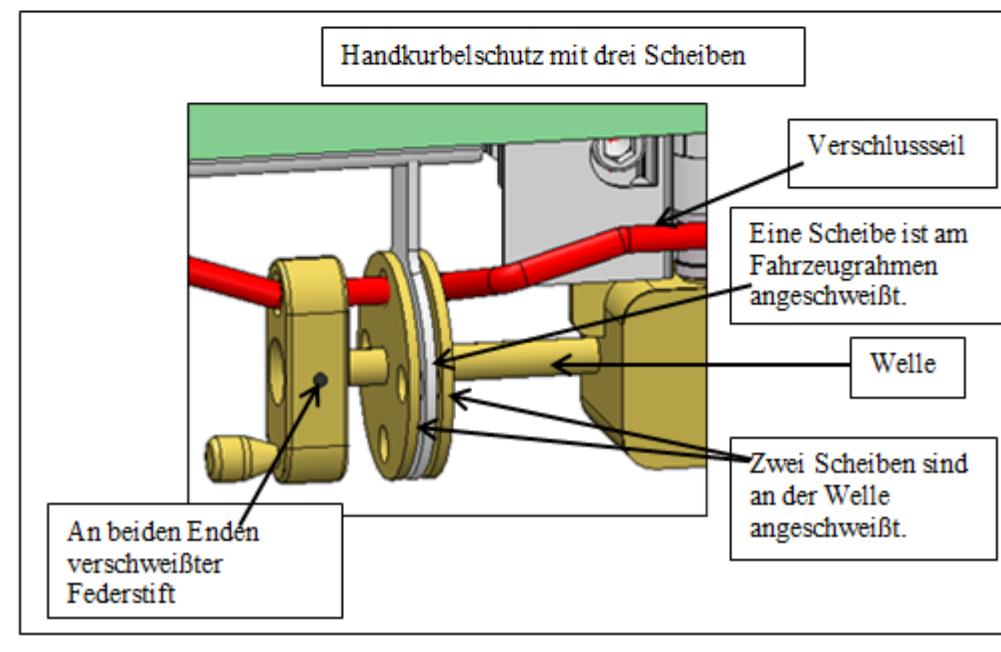
Zeichnung Nr. 9.4

Zur Spannung der Schiebeplanen in waagerechter Richtung dient ein Ratschengetriebe (üblicherweise am hinteren Ende des Fahrzeugs). Die Zeichnung veranschaulicht anhand der Beispiele a) und b), wie das Ratschengetriebe oder das Spanngetriebe gesichert werden können.

a) Sicherung des Ratschengetriebes



b) Sicherung des Spanngetriebes

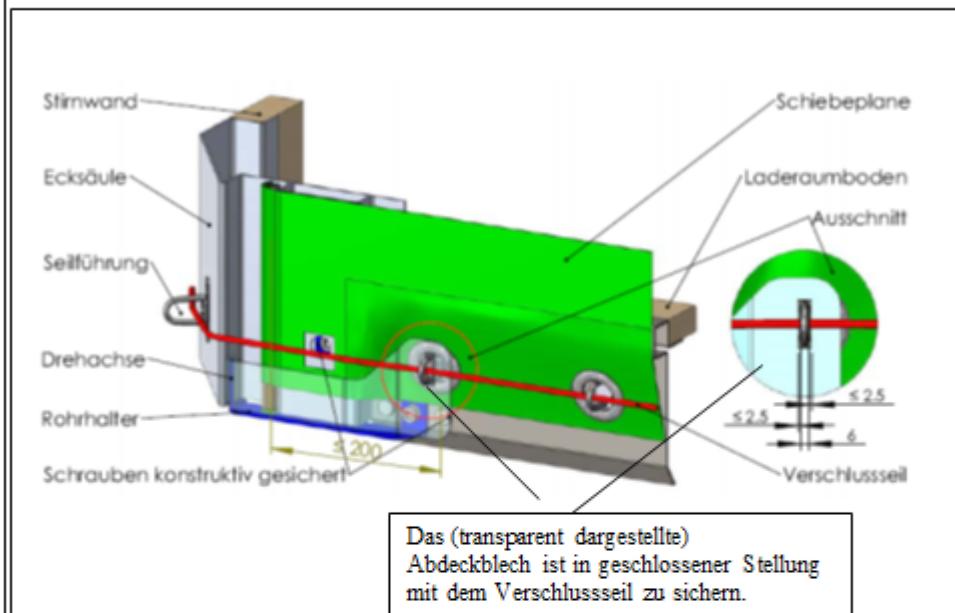


Zeichnung Nr. 9, Fortsetzung

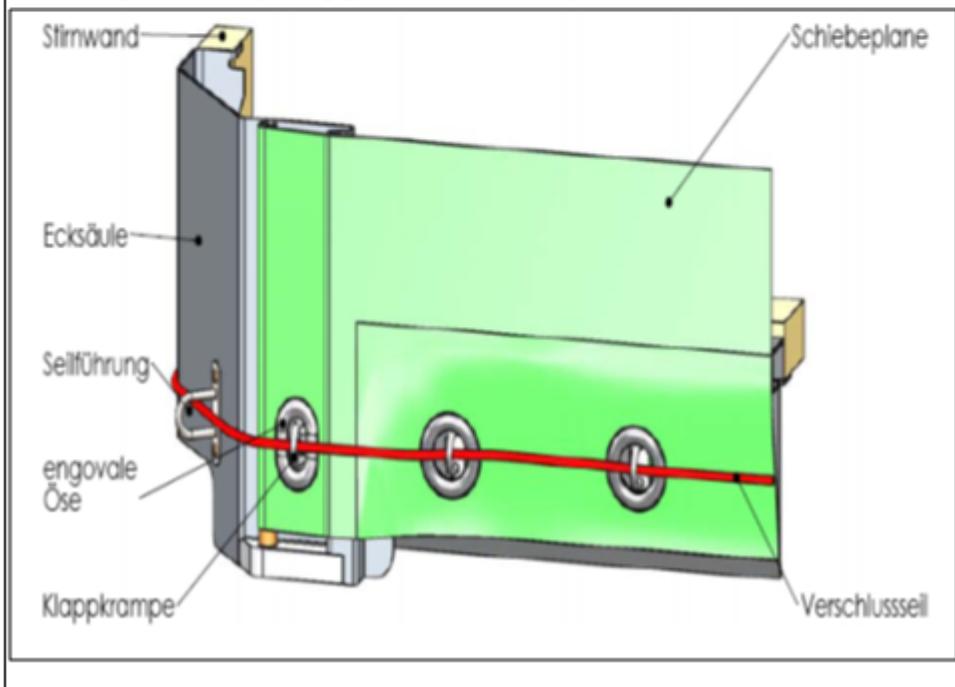
Zeichnung Nr. 9.5

Zur Sicherung der Schiebeplane auf der anderen Seite (in der Regel der Vorderseite des Fahrzeugs) können die folgenden Systeme a) und b) dienen.

a) Abdeckblech



b) Engovale Öse, System gegen Anheben für das Spannrohr

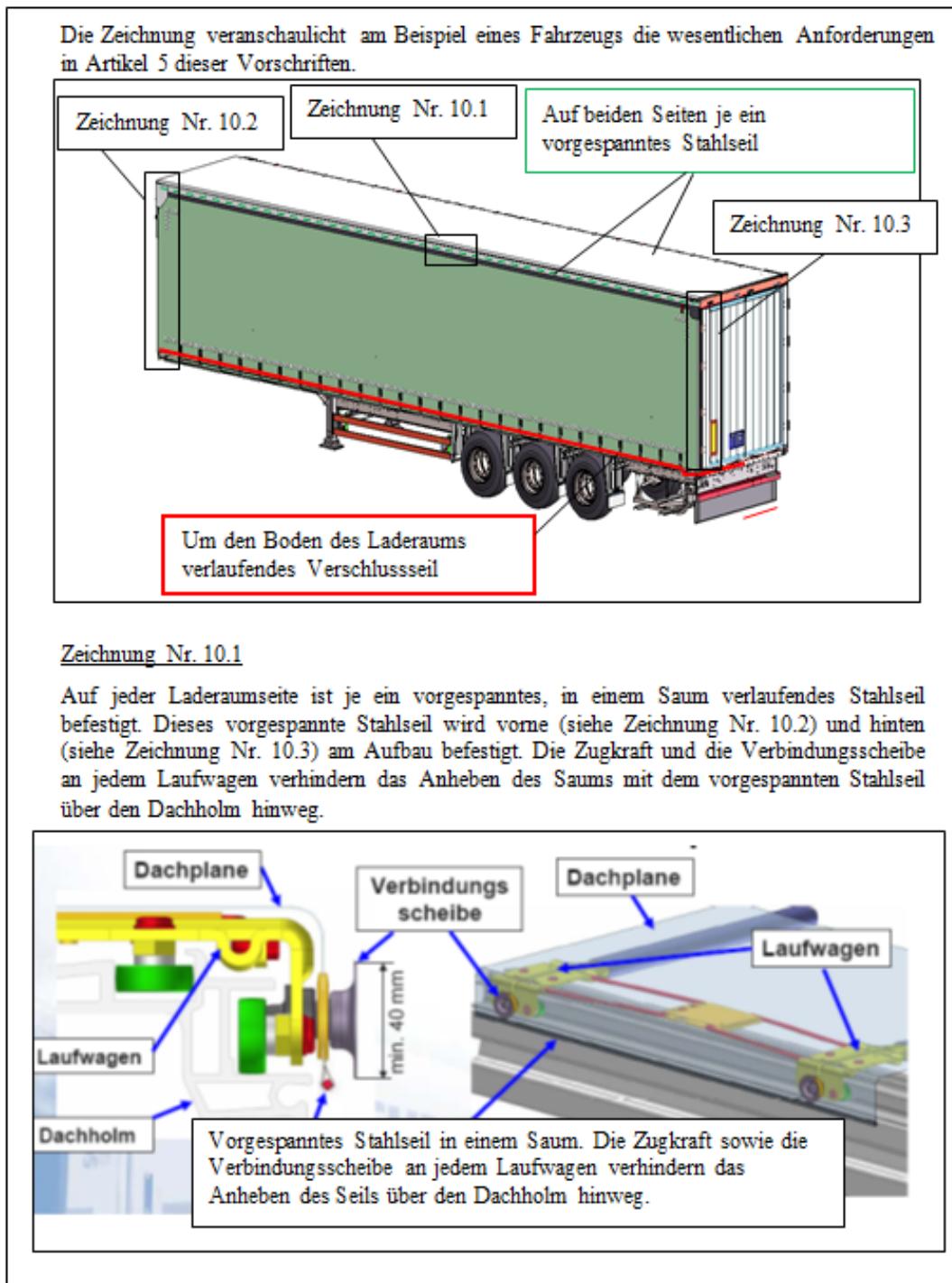


Anhang 2 neue Zeichnung Nr. 10:

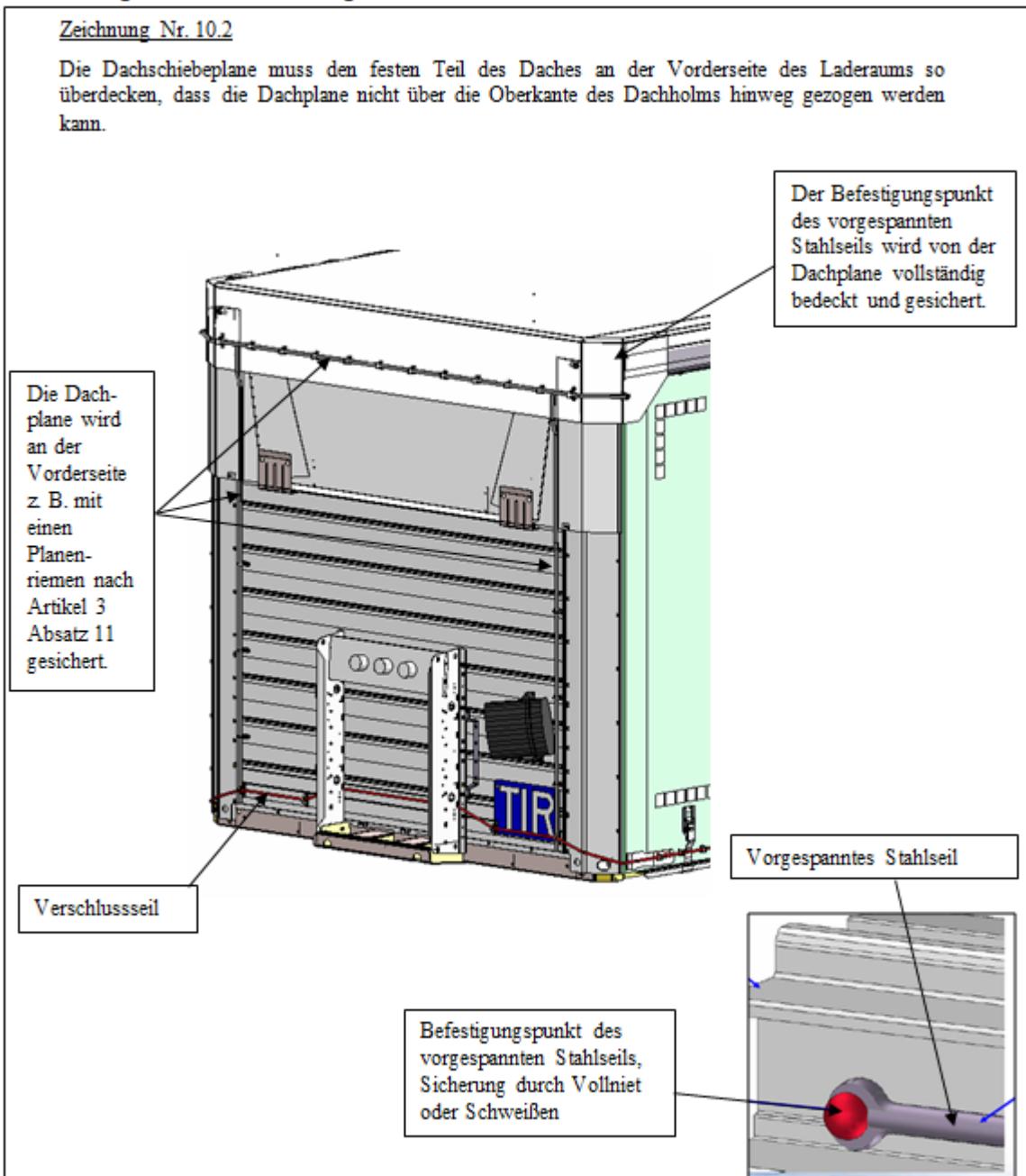
Nach der neuen Zeichnung Nr. 9 wird *eingefügt*:

"Zeichnung Nr. 10

BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES FAHRZEUGS MIT DACHSCHIEBEPLANE



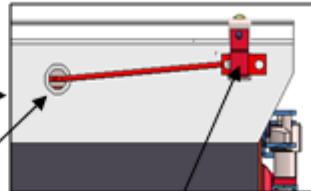
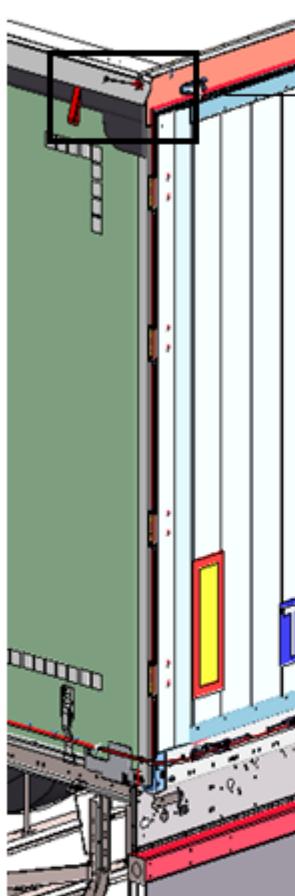
Zeichnung Nr. 10, Fortsetzung:



Zeichnung Nr. 10, Fortsetzung:

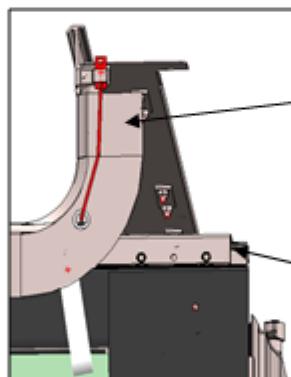
Zeichnung Nr. 10.3

Am hinteren Ende wird eine besondere Vorrichtung, z.B. eine Abschlussplatte, am Dach angebracht, um den Zugang zum Behälter ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren zu verhindern, wenn die Türen geschlossen und versiegelt worden sind.

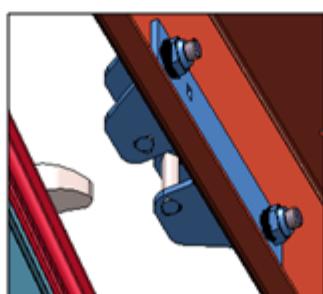


Vorgespanntes
Stahlseil tritt in
einen Saum ein.

Der Befestigungspunkt
des vorgespannten
Stahlseils ist vollständig
abgedeckt, und das
Abdeckblech ist durch
Verschweißung oder
Vollniet gesichert.



Spannvorrichtung an der
Hebelmechanik. Durch
Herunterklappen des Dachteils mit
der Spannvorrichtung wird das
vorgespannte Stahlseil gespannt.



Durch Schließen und
zollamtliches
Verschließen der
Türen werden die
Systeme zollsicher.